



RL-KNH

Richtlinien der Stadt Mannheim über die Vergabe von Fördermitteln der Künstlernothilfe - Stiftung

PRÄAMBEL

Am 27./28. Februar 1978 hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Hauptausschusses bei der Beratung des Etats 1978/1979 beschlossen, eine unselbständige Stiftung mit dem Ziel zu gründen, in Not geratenen Mannheimer Künstlerinnen und Künstlern finanzielle Hilfe zu gewähren. Für die Bereitstellung des Stiftungskapitals wurden laut Schreiben des Oberbürgermeisters vom 19. Juli 1978 die Erbschaften (Nachlass Dr. Itha Dinand und Wilhelmine Hartmann) in Gesamthöhe von 95.000,00 DM herangezogen. Die Stadt Mannheim brachte ihrerseits nach dem Beschluss den Betrag von rund 80.000 DM in die Künstlernothilfe-Stiftung ein. Am 27. November 1979 wurde die Treuhandstiftung „Künstlernothilfe-Stiftung der Stadt Mannheim“ gegründet, und eine Satzung dazu erlassen, die mit Beschluss vom 08.05.2025 vom Gemeinderat neu gefasst wurde.

Die Künstlernothilfe – Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Mannheim als Treuhänderin. Die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt anhand der Richtlinien der Stadt Mannheim über die Vergabe von Fördermitteln der Künstlernothilfe – Stiftung.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zweck der Zuwendung und Zuwendungsziel	4
2	Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger.....	4
3	Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
4	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	5
5	Verfahren.....	6
5.1	Antragsverfahren	6
5.2	Bewilligungsverfahren.....	6
5.3	Auszahlungsverfahren	7
5.4	Verwendungsnachweisverfahren	7
6	Inkrafttreten.....	8

1 Zweck der Zuwendung und Zuwendungsziel

Gem. § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mannheim für die Künstlernothilfe-Stiftung verfolgt die Stiftung den Zweck, notleidende Künstlerinnen und Künstler oder andere Kulturschaffende, die seit mindestens drei Jahren in Mannheim ansässig sind oder über längere Zeit hinweg einen wesentlichen Beitrag zum Kulturleben Mannheims geleistet haben, zu unterstützen und zu fördern. Die Förderung erfolgt gem. § 4 Abs. 7 der Satzung in Form von einmaligen Zuwendungen bei akuter Notlage. Die Stiftung wurde laut § 4 Abs. 2 der Satzung mit einem Anfangsvermögen von rund 95.000 DM ausgestattet. Das Grundstockvermögen ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Richtlinie auf 145.025,19 € angewachsen. Für das Grundstockvermögen der Stiftung gilt gem. § 4 Abs. 3 Kapitalerhaltungspflicht. Gem. § 4 Abs. 4 der Satzung sind Erträge aus dem Stiftungsvermögen grundsätzlich zu verbrauchen.

Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen:

- Zuwendungen für hilfsbedürftige notleidende Künstlerinnen, Künstler oder Kulturschaffende, die sich in einer akuten Notlage befinden.

Durch die Zuwendung soll vorrangig der Fortbestand der künstlerischen oder kulturellen Arbeit gewährleistet werden.

2 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für Fördermittel sind

- hilfsbedürftige notleidende Künstlerinnen, Künstler oder Kulturschaffende

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt für Fördermittel sind hilfsbedürftige notleidende Künstlerinnen, Künstler oder Kulturschaffende, die

- sich in einer akuten Notlage befinden,
- seit mindestens drei Jahren mit Hauptwohnsitz in Mannheim gemeldet sind und
- einen wesentlichen Beitrag zum Kulturleben Mannheims geleistet haben.

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung aus der Künstlernothilfe-Stiftung ist, dass alle oben genannten Punkte gleichermaßen zutreffen.

Als Künstlerinnen und Künstler gelten Personen, die eine Ausbildung bzw. ein Studium im künstlerischen Bereich absolviert haben oder eine langjährige Tätigkeit bzw. Erfolge im künstlerischen Bereich nachweisen und aktuell eine künstlerische Tätigkeit ausüben. Kulturschaffende ist ein Sammelbegriff für alle Kultur gestaltenden Personen.

Als hilfsbedürftig notleidend gelten Künstlerinnen und Künstler bzw. Kulturschaffende, bei denen eine finanzielle Bedürftigkeit im Sinne von § 53 Nr. 2 AO vorliegt.

Eine akute Notlage liegt vor, wenn die Hilfsbedürftigkeit aufgrund unbeeinflussbarer äußerer Ereignisse (wie z. B. Pandemie, Umweltkatastrophe, Zerstörung der Wohnung bzw. des künstlerischen Arbeitsortes, Kündigung der Atelier- oder Proberäumlichkeiten) eingetreten ist.

Ein wesentlicher Beitrag zum Kulturleben Mannheims ist gegeben, wenn den Mannheimerinnen und Mannheimern die Teilhabe an kulturellen Angeboten ermöglicht wurde, indem die letzten drei Jahre mindestens fünf öffentliche Veranstaltungen / Ausstellungen / Konzerte / Lesereihen / Veröffentlichungen pro Jahr stattgefunden haben.

Die Stiftungsmittel dienen nicht zur Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation. Sie können nur für einen konkreten Bedarf bzw. bei einer akuten Notlage gewährt werden.

Stiftungsmittel werden ausschließlich nachrangig zu gesetzlichen Leistungen gewährt (u.a. Leistungen nach dem SGB XII, dem SGB II, oder Kranken- und Pflegekasse). Von den Antragstellenden ist immer vorrangig zu prüfen, ob gesetzliche Leistungen oder andere Hilfen für den beantragten Zweck möglich sind.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung kann zur Behebung akuter wirtschaftlicher Notlagen gewährt werden. Durch die Zuwendung können Sachkosten, jedoch keine Personal- oder Honorarkosten gedeckt werden. Dies kann zum einen für dringend benötigte Anschaffungen/Ausgaben des allgemeinen Lebens sein. Zum anderen können Stiftungsmittel für Anschaffungen / Ausgaben im Zusammenhang mit der künstlerischen Betätigung / dem künstlerischen Bedarf gewährt werden (wie z.B. Anschaffung von Zeichenpapier und Farbe, Tonaufnahmen für Bewerbungszwecke, Reparatur eines Instruments, etc.)

Fördermittel können nur im Rahmen und maximal in Höhe der zur Verfügung stehenden Stiftungserträge bewilligt werden. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Doppelförderungen werden ausgeschlossen. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet.

Pro Haushaltsjahr können ein oder mehrere Zuwendungsempfänger gefördert werden. Die geförderte Person kann lediglich zwei Jahre hintereinander eine Förderung durch die Künstlernothilfe-Stiftung erhalten. Die maximale Förderdauer beträgt vier Jahre. Eine Dauerförderung ist nicht möglich.

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Fördermittel sind schriftlich unter Beifügung der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen beim Kulturamt der Stadt Mannheim zu beantragen.

Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen sind:

- Nachweis der Bedürftigkeit durch Einkommensnachweise der letzten 12 Monate (z.B. durch Kontoauszüge, Transferleistungsnachweise, etc.) sowie einen aktuellen Vermögensnachweis
- Beschreibung der akuten Notlage / Schilderung der widrigen Umstände
- Nachweis über Hauptwohnsitz
- Nachweis über Veranstaltungen / Ausstellungen / Konzerte / Lesereihen / Veröffentlichungen der letzten drei Jahre
- Beschreibung für welche Zwecke die Mittel benötigt werden
- Nachweis der künstlerischen Tätigkeit und Ausbildung.

Es gibt keine Antragsfrist. Anträge können jederzeit bei Eintritt einer Notlage gestellt werden.

5.2 Bewilligungsverfahren

Die eingereichten Förderanträge werden vom Kulturamt auf deren Vollständigkeit, Förderwürdigkeit und Förderbedürftigkeit formal überprüft.

Über die Bewilligung dieser geprüften Förderanträge bzw. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger berät verwaltungsintern eine Kommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Bürgermeister oder Bürgermeisterin des für Kultur verantwortlichen Dezernates II

- Leitung des Amtes 41 (Kulturamt)
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachbereiches 20 (Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling)

Auswahlkriterien sind Art und Umfang der akuten Notlage bzw. Hilfsbedürftigkeit.

Bei der Förderentscheidung wird insbesondere berücksichtigt, ob die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel tatsächlich dazu geeignet sind, die Notlage zu beheben und den Fortbestand der künstlerischen Betätigung zu sichern.

Die – positive oder ablehnende - Förderentscheidung wird dem Antragstellenden nach Beschlussfassung durch die Kommission durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Wird dem Antrag entsprochen, muss der Bescheid insbesondere folgenden Inhalt haben:

- die Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers mit Adresse und Bankverbindung
- Art, Höhe und Form der Förderung
- die genaue Bezeichnung des Förderzwecks
- den Bewilligungszeitraum
- die Verpflichtung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, die zweckbestimmte Verwendung nachzuweisen und den Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises.

5.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt pro Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger einmalig pro Haushaltsjahr.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Fördermittel ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Auszahlung, für welche die Förderung gewährt worden ist, nachzuweisen. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel der Künstlernothilfe-Stiftung dem Kulturamt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen.

Die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen gelten ergänzend.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinien der Stadt Mannheim über die Vergabe von Fördermitteln der Künstlernothilfe – Stiftung treten am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.

Mannheim, 08.05.2025

Christian Specht
Oberbürgermeister